

Vermittlung eines Sachverständigen

Bitte reichen Sie den folgenden Antrag vollständig ausgefüllt bei der Handwerkskammer ein. Wir werden Ihren Antrag sodann an einen geeigneten Sachverständigen weiterleiten. Bitte beachten Sie, dass die Handwerkskammer einen Sachverständigen lediglich *vermittelt*. Der Vertrag zur Erstellung des Gutachtens kommt zwischen Ihnen und dem Sachverständigen zustande, sobald dieser den Vermittlungsauftrag angenommen hat. Zur Besichtigung des Streitgegenstandes wird der Sachverständige sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Kosten für die Begutachtung richten sich nach dem Zeitaufwand und den baren Auslagen des Sachverständigen. Sie betragen je nach Art der Ermittlung in der Regel zwischen € 70,00 und € 120,00 für jede angefangene Stunde. Diese Sätze orientieren sich an den Vergütungssätzen gemäß Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Für andere als gutachterliche Aufgaben (insbesondere Baubetreuung, bauplanerische und schiedsrichterliche Tätigkeit) wird die Vergütung des Sachverständigen nach § 22 Absatz 4 der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Hamburg nach Maßgabe des §§ 317 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zwischen den Parteien nach billigem Ermessen frei vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt über die Handwerkskammer. Sie zieht im Namen und für Rechnung des Gutachters dessen Vergütung ein.

Die Handwerkskammer erhebt für die Bearbeitung ihrer Vermittlungsanfrage eine Gebühr. Diese beträgt 17 % der Sachverständigenrechnung bis zu einem Rechnungsbetrag von € 1.250,00. Für den darüber hinausgehenden Betrag erhebt die Handwerkskammer weitere 7 %. Die Mindestgebühr beträgt € 26,00. Auslagen der Kammer, wie Porto etc. müssen ebenfalls erstattet werden.

Nach Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 400,00 werden wir die Bearbeitung Ihres Antrages sofort veranlassen. Diese Zahlung können Sie entweder direkt in der Handwerkskammer oder durch Überweisung an die unten angegebenen Konten vornehmen.

Bitte versehen Sie Ihre Zahlungsanweisung mit dem Zusatz „**GA-Vorschuss**“.

Das Gutachten erhalten Sie nach Zahlung der Endabrechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Hamburg

Anja Behn
Sachverständigenwesen

Telefon: 040/35905-257
Telefax: 040/35905-306

Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Bankverbindungen:

Hamburger Volksbank eG: BLZ 201 900 03, Kto.-Nr: 2210002, BIC: GENODEF1HH2, IBAN: DE78 2019 0003 0002 2100 02
Hamburger Sparkasse: BLZ 200505 50, Kto.-Nr: 1280 141 001, BIC: HASPDEHH, IBAN: DE40 2005 0550 1280 1410 01

An die

Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12
20355 Hamburg

Name, Vorname: _____
Straße: _____
Plz, Ort: _____
Ort, Datum: _____

Vermittlung eines Sachverständigen-Gutachtens

Ich (Wir) bitte(n), einen Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens in der nachstehenden Angelegenheit zu vermitteln:

1. Genaue Angaben der Fragen, die von dem Sachverständigen zu beantworten sind (Sollten Sie sich bei der Fragestellung nicht sicher sein, kann diese mit dem Sachverständigen abgestimmt werden):

2. Gegenpartei(en) mit vollständiger(n) Anschrift(en)

3. Angabe darüber, wo der Streitgegenstand zu besichtigen ist. (Die Besichtigung findet unter Hinzuziehung aller an der Streitsache Beteiligten statt).

4. Angabe, ob in der gleichen Sache bereits ein Gutachten vorliegt: ja nein

Wenn ja, von wem?

5. Angabe, ob die gleiche Sache bereits gerichtsanhängig ist *): ja nein

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich bereit, alle durch das Verfahren entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen der Handwerkskammer, Vergütung des Sachverständigen) zu tragen. Der Gutachtervertrag kommt zwischen mir (uns) und dem jeweiligen Sachverständigen zustande (§§ 631ff. BGB). Die Handwerkskammer zieht die Vergütung im Namen und für Rechnung des Sachverständigen ein. Sie wird lediglich als Vermittlerin tätig. Die Höhe der Vermittlungsgebühr der Handwerkskammer ist mir (uns) bekannt.

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass die Gegenpartei(en) ohne Kostenbeteiligung Abschrift des Gutachtens erhält (erhalten).

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten:

.....
Unterschrift

Anschrift des Antragstellers:

Telefon/Mobil: _____/_____ Fax: _____

Bankverbindung:

_____ IBAN: _____ BIC: _____

*) In den Fällen, in denen schon die ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen sind, werden Sachverständige auf Antrag Privater in der Regel nicht mehr vermittelt.

Vereinbarung über einen Schiedsgutachtervertrag

Zwischen

der Firma _____

und

der Firma _____

wird die folgende Vereinbarung über einen Schiedsgutachtervertrag getroffen.

Ziel und Gegenstand des Schiedsgutachtervertrages betreffend das Projekt/ die Projekte:

1. Die Parteien sind über die folgenden Punkte uneinig:

2. Mit Hilfe eines von der Handwerkskammer Hamburg benannten Schiedsgutachters sollen die unter 1. aufgeführten Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten geklärt und zügig auf privater Grundlage, unparteilich, sachgerecht, rechtsverbindlich und außergerichtlich erledigt werden. Der Schiedsgutachter soll auch über etwaige Nachbesserungs-, Minderungs-, Rückabwicklungsbegehren befinden.

3. Als Schiedsgutachter wird von beiden Seiten bestimmt:

Herr/Frau

4. Die Parteien des Schiedsgutachtervertrages verpflichten sich, den Schiedsgutachter bei seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen. Sie stellen ihm insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Parteien werden alle sonstigen Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen oder veranlassen, die zur Erfüllung des Schiedsgutachtervertrages erforderlich sind. Der Schiedsgutachter kann jederzeit weitere Auskünfte und Unterlagen anfordern. Soweit Auskünfte und/oder Unterlagen von Dritten erforderlich sind, gilt für die Einholung eine eventuell notwendige Einverständniserklärung einer oder beider Parteien durch diese Vereinbarung bereits als erteilt. Der Schiedsgutachter ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Die Parteien einigen sich – ungeachtet der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Schiedsgutachter – im Innenverhältnis darauf, die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens (das Honorar des Schiedsgutachters sowie die weiteren mit dem Schiedsgutachtervertrag verbundenen Kosten,

insbesondere Prüf- und Untersuchungskosten, Reisekosten etc.) zur Hälfte zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Vorschüsse.

Alternativ: Die Kosten des Schiedsgutachtervertrages werden von den Parteien in dem Verhältnis getragen, in dem sie nach dem Gutachten unterliegen.

Soweit die Parteien sich im Rahmen dieses Schiedsgutachterverfahrens anwaltlich vertreten lassen, trägt jede Partei die ihr entstehenden Anwaltskosten selbst.

6. Die Leistungsbestimmung erfolgt durch den Schiedsgutachter nach billigem Ermessen gemäß §§ 317 ff. BGB. Beide Parteien unterwerfen sich im Vorwege dem Gutachten und erkennen es als für sich verbindlich an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, es sei denn, das Ergebnis des Gutachtens ist offensichtlich unrichtig bzw. unbillig.
7. Über die Kosten des Schiedsgutachtens wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgutachter eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Hamburg, den

(Unterschrift)

(Unterschrift)